

## 3. Krankenhäuser am 31. 12. 1967

| Zweckbestimmung  | Insgesamt          |         |                         | Staatliche und kommunale |         | Private <sup>1)</sup> |        |
|--|--------------------|---------|-------------------------|--------------------------|---------|-----------------------|--------|
|  | Kranken-<br>häuser | Betten  |                         | Kranken-<br>häuser       | Betten  | Kranken-<br>häuser    | Betten |
|  |                    | Anzahl  | auf 10 000<br>Einwohner |                          |         |                       |        |
| Allgemeine Krankenhäuser ...   | 439                | 134 108 | 79                      | 339                      | 121 485 | 100                   | 12 623 |
| Selbständige Entbindungsheime  | 6                  | 141     | 0                       | 3                        | 63      | 3                     | 78     |
| Universitätskliniken <sup>2)</sup>   | 111                | 19 368  | 11                      | 111                      | 19 368  | —                     | —      |
| Wissenschaftliche Institute mit Krankenbetten ...                          | 8                  | 1 033   | 1                       | 8                        | 1 033   | —                     | —      |
| Tb-Kliniken und -Heilstätten, -Krankenabteilungen und Genesungsheime ..... | 70                 | 11 536  | 7                       | 68                       | 11 384  | 2                     | 152    |
| Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie .....                     | 45                 | 32 327  | 19                      | 37                       | 31 088  | 8                     | 1 239  |

<sup>1)</sup> Krankenhäuser von Religionsgemeinschaften und sonstigen privaten Eigentümern. — <sup>2)</sup> Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

## D. Unterricht und Bildung

## Vorbemerkung

**Allgemeinbildende Schulen:** Ein Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ist nur für die Gesamtheit der allgemeinbildenden Schulen, nicht für die einzelnen Schularten möglich.

**Allgemeinbildende polytechnische Oberschule:** Pflichtschule, die gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse vermittelt für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Sie gliedert sich in eine Unterstufe mit den Klassen 1 bis 3, eine Mittelstufe mit den Klassen 4 bis 6 und eine Oberstufe mit den Klassen 7 bis 10 und hat im Zusammenhang mit der Polytechnisierung ihren Schwerpunkt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

**Erweiterte polytechnische Oberschule:** Allgemeinbildende Schule mit den Klassen 11 und 12 (bis 1966 Klassen 9 bis 12) mit naturwissenschaftlichem, neu- oder altsprachlichem Zweig; sie führt die Schüler zur Hochschulreife und setzt den polytechnischen Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage (Laboratorien u. ä.) fort.

**Sonderschulen:** Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

**Berufsschulen:** Die Berufsschulpflicht in der SBZ erstreckt sich auf Grund des Ausbaus der ehemaligen acht-klassigen Grundschulen zu zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen nur noch auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Anschließend an die Schulpflicht für den Besuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der Berufsschule.

Es gibt gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen (zusammengefaßt unter dem Begriff »kommunale Berufsschulen«) sowie Betriebsberufsschulen und medizinische Schulen. Die »Betriebsberufsschulen« sind größeren volkseigenen Betrieben angegliedert und gelten als Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens. Die »medizinischen Schulen« sind Bildungseinrichtungen zur Ausbildung des mittleren medizinischen Personals in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens.

**Fachschulen:** Es wird unterschieden zwischen Fachschülern im Direktstudium, im Fernstudium und im Abendstudium. Die reguläre Studiendauer beträgt drei Jahre (mindestens ein Jahr), im Fernstudium fünf Jahre, im Abendstudium fünf bzw. zwei Jahre. Nachgewiesen werden nur Fachschüler mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung. In den Fachschulen werden auch Lehrer für die Unterstufe der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ausgebildet.

**Hochschulen:** Zu den Hochschulen werden außer den Wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften), den Hochschulen für Körperkultur und Kunst — im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland — auch die Pädagogischen Hochschulen gezählt. Es wird unterschieden zwischen Studierenden im Direktstudium, im Fernstudium, im Abendstudium und in übrigen Studienformen.

In der Gliederung nach Fachrichtungen sind die Studierenden der Kultur- und Naturwissenschaften der Universitäten, die das Lehrfach als Studienziel haben, in den Zahlen der Fachlehrer für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule und erweiterte polytechnische Oberschule enthalten. In der Statistik der Bundesrepublik Deutschland erscheinen die an Wissenschaftlichen Hochschulen Studierenden des Lehramtes an Höheren Schulen dagegen bei der Fachrichtung ihres Hauptfachs.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.